

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann.

§. 1.

Nach den Veränderungen, die man in dem Verlauf dieser zwei Jahrhunderte in der besonderen Lage und in den Verhältnissen des Klerus anzubringen strebte, und zum Teil wirklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich diejenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Wesen Bezug haben. Dabei dürfte besonders dasjenige auszuzeichnen sein, was sich in Hinsicht auf die Erhaltungs- Vermehrungs- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens als eigentümliche Einrichtung dieses Zeitalters, mithin als neue Erscheinung wahrnehmen lässt. Dies lässt sich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

§. 2.

Von mehreren Seiten her sah man sich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert genötigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigentums gewisser gesichert werden konnte. Denn die alten bisher gebrauchten schienen nirgends mehr hinzureichen. Noch schamloser als in irgend einem früheren Zeitalter streckte überall die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände nach den Gütern der Kirche aus. Denn je mehr sie zusammen gebracht hatte, desto ungescheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meistens mit der brutalsten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkür zu bedürfen zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen sie ihre Reichtümer zu bewahren hatte, sondern es waren meistens ihre Nachbarn von dem Herren- und Ritter-Stande. Es waren nur allzu oft die Grafen und Herzoge der Provinzen selbst, welche auf dies oder jenes Grundstück, das zu ihrem Eigentum gehörte, ein lüsternes Auge geworfen hatte. Und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr anfangen, um sich durch das Recht des Krieges in den Besitz davon bringen zu können.

§. 3.

Dabei liess sich voraussehen, dass die der Kirche eigentümlichen Verteidigungs-Mittel zum Schutze ihres Eigentums nur wenig ausrichten würden. Und wenn man es auch nicht voraussah, oder nicht sehen wollte, so wurde man bald durch so viele Erfahrungen davon überzeugt, dass keine Selbst-Täuschung dagegen aushalten konnte. Fast jede Synode, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts an zu Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch gegen die Räuber der Kirchen-Güter. Denn es kam keine Synode mehr zusammen, auf der nicht mehrere Bischöfe mit Klagen und Beschwerden über Raub und Plünderungen auftraten, die auf ihren Gütern begangen worden waren. Um diesen Bannflüchen mehr Furchtbarkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten sich die Bischöfe mehrere Provinzen, sie gemeinschaftlich auszusprechen. Sowie sie mehrmals eine förmliche Konföderation darauf schlossen, dass bei jedem Angriff der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zusammen zu seiner Verteidigung aufstehen sollten. Zu andern Zeiten forderten sie selbst die Dazwischenkunft der Päpste auf, wirkten Dehortatorien (*Warnungsschreiben*) und Inhibitorien (*Unterbindungen*) von diesen aus. Erhielten auch wohl, dass sie sich kräftiger für sie verwandten, aber erfuhren meistens, dass sich auch von dieser Seite her keine ganz wirksame Hilfe erwarten liess.

§. 4.

Man kann es daher ebenso wenig befremdend finden, als den Bischöfen verdenken, dass sie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Verteidigung des kirchlichen Eigentums trafen, und dabei von ihren geistlichen Schutz-Waffen nur noch einen subsidiarischen Gebrauch machten. Sie konnten sich berechtigt genug halten, den gewaltsamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er sich durch nichts anderes schrecken liess („*Is est*“ *schreibt der Erzbischof Gerbert* „*rerum nostrorum status, ut sub juga tyrannorum turpiter effert eundem, et si niti viribus tentamus, elientelae undique sunt procurandae, castra munienda, rapinae, homicidia, incendia exercenda*“). Sie setzten sich also jetzt in eine Verfassung, in der sie im Notfall sich selbst helfen konnten, und verschafften sich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als sie vorher gehabt hatten. Aber sie mussten doch diese Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkaufen. Die neue Art der gewaffneten Selbstverteidigung, zu der sie notgedrungen ihre Zuflucht nehmen mussten, machte ihnen jetzt ihre Vögte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienste wichtiger, aber machte sie eben dadurch auch teurer und kostbarer. Der Schirm-Vogt eines Bischofs oder eines Abts musste jetzt fast immer im Felde liegen, um einen Nachbarn der in die Ländereien der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurück zu schlagen. Oder ihm die schon gemachte Beute wieder abzuführen. Oder die Genugtuung für irgend einen zugefügten Schaden abzunötigen. Dies tat er natürlich nicht umsonst. Er benutzte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen sollte, um einen neuen Kontrakt mit ihr zu schließen. Durch den sie vielleicht

ebenso viel verlor, als sie in der Fehde mit dem neuen Feind verlieren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmütig war, so wurde doch der Bischof desto anhängiger von ihm, je öfter er seine Dienste brauchte. Der Vogt fühlte sich nämlich selbst auch als wichtigere Person für den Bischof, je häufiger die Fälle vorkamen, wobei er ihn zu schützen und zu verteidigen hatte. Er nahm sich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte sich das Gut der Kirche, zu dessen Schutz er gemietet war, immer mehr als Eigentum anzusehen. Und so kam diese allmählich unter einen immer härteren Druck ihrer Vögte, von dem sie sich in der folgenden Periode nur mit äußerster Mühe und zum Teil nur durch höchst teure Opfer wieder loskaufen konnte.

§. 5.

Aber durch diese Vögte konnte erst das Gut der Kirche nicht immer geschützt werden. Denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Bischof und sein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in diesen Fällen dennoch einen Versuch, ihm Gewalt entgegen zu setzen, so schlug er gewöhnlich nur zum größeren Schaden der Kirche aus. Denn die Folge war meistens nur diese, dass unter dem längeren und dennoch fruchtlosen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüstet wurden. Man mag also vielleicht mit Recht behaupten, dass sie in diesem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und sicheren Besitz ihres Eigentums kam. Denn in diesen kam sie wirklich nicht eher, als bis die Gesetze Kraft genug erlangt hatten, sie dabei zu schützen. Und bis der Zeit-Geist menschlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigentums auffassen zu können. In dieser Periode kam es aber zu dem einen noch so wenig als zu dem anderen.

§. 6.

Wenn man jedoch kein Mittel fand, das der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltsamen Raub zuverlässig sichern konnte, so machte man doch eines ausfindig; durch das ihr von einer anderen Seite her eine größere Sicherheit, als sie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nämlich besser als vorher dafür gesorgt, dass das Gut der Kirche nicht von seinen Verwaltern selbst verschleudert werden konnte. Denn in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im Jahre 853, gaben die französischen Bischöfe auf einer Synode zu Soissons selbst ihre Beistimmung zu einem Gesetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Königs von dem Eigentum ihrer Kirche auch nur das mindeste zu vertauschen. Also noch viel weniger auf eine andere Art zu veräußern. Dadurch wurde wenigstens verhütet, dass verschwenderische Bischöfe das Immobilien-Vermögen und die liegende Güter-Masse ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten. Denn wiewohl sich vielleicht das Gesetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erstrecken sollte, so konnte es doch zu der Sicherung von diesen niemals in gleichem Grade wirksam werden. Doch es war schon unendlich viel gewonnen, wenn nur jenes gesichert wurde. Dies wurde aber desto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewirkt, da sie bald durch die Formen der Lehens-Verfassung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hinein kam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

§. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umständen lässt sich indessen schließen, dass in diesem Zeitraum das Eigentum der Kirche noch von mehreren Seiten her gefährdet wurde. Und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebstähle gefährdet wurden, die selbst hin und wieder ins Große gingen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schien fast überall der höhere Klerus, der in der nächsten Linie nach den Bischöfen stand, von dem kleinlichen Geist eines bloß selbstsüchtigen Eigennutzes ergriffen, nur auf Künste zu spekulieren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für sich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muss, bereits gelungen war, die Bischöfe zu einer neuen Teilung von dem Ertrag des Guts zu nötigen, so legte man es an mehreren Orten auf eine Teilung des Haupt-Gutes selbst an, die in kurzer Zeit seine gänzliche Zersplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel gesetzt worden wäre. Nicht nur die verheirateten Geistlichen suchten, wie bereits vorgekommen ist, die Lehen, welche sie von der Kirche hatten, erblich zu machen, sondern auch andere folgten dem Beispiel, da sie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu haben glaubten. Wie sehr aber der Klerus überhaupt von der wilden Raubsucht des Zeitgeistes angesteckt war, dies geht wohl am stärksten aus dem folgenden Zuge hervor. **Sobald man einem verstorbenen Bischof die Augen zugeedrückt hatte, so hatten die Geistlichen seiner Kirche nichts angelegeneres zu tun, als eine General-Plünderung seines hinterlassenen Mobiliar-Vermögens vorzunehmen, ehe noch die Anstalten zu seinem Begräbnis gemacht wurden** *(Dies war selbst zu Rom nach dem Tode eines Papstes zur Gewohnheit geworden. In dem Canon einer Römischen Synode vom Jahre 904 unter Johann IX., in welchem dagegen geeifert wurde, wird jedoch ausdrücklich gesagt: „quod omnia Episcopia idem patientur, uniuscujusque ecclesiae Pontifice obeunte.“ Canon XI. Aber es war auch schon von der Synode zu Ponticon vom Jahre 886, Canon 14, verboten worden).*

§. 8.

Bei diesen Umständen sah es wirklich etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr schon erworbenes Eigentum auch nur beisammen erhalten, und in das nächste Zeitalter unvermindert würde hinein bringen können. Allein eben darin musste sie freilich auch einen sehr starken Antrieb finden, auf neue Mittel zu seiner Vermehrung zu denken, oder wenigstens seine Vermehrung emsiger zu betreiben, um dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen, was auf einer anderen ausgeschöpft wurde. Konnte dies durch neu-erfundene Erwerbs-Mittel, oder konnte es dadurch geschehen, dass man die alten ergiebiger machte, so liess sich doch dem Ausschöpfen etwas ruhiger zusehen. Daher tat auch die Kirche in dieser Hinsicht ihr möglichstes, und tat es auch nicht ohne Erfolg. Aber doch bei weitem nicht mit dem glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühungen deshalb in der vorhergehenden Periode belohnt worden waren, und in der nächstfolgenden wieder belohnt wurden.

§. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche hier und da der einzelne Geistliche, der Archidiakonus, der Parochus, auch wohl der Bischof seine kasuellen Einnahmen oder seine Accidentien (*nebensächlichen Einnahmen*) zu vermehren wusste, verdienen hier gar nicht in Betrachtung zu kommen. Denn sie kamen ja, wenn sie auch noch so viel abwarfen, doch nicht der Kirche selbst zu gut. Ein neues Haupt-Mittel liess sich aber schwerlich mehr erfinden, das zu der Vermehrung ihres wahren Grund-Eigentums oder ihres eigentlichen Fundus benutzt werden konnte. Denn nach der ganzen Natur ihrer Verhältnisse konnte sie einen Zuwachs zu diesem nur von der freiwilligen Freigebigkeit der Laien erwarten. Und für diese liess sich kein Reiz-Mittel mehr anbringen, das nicht schon gebraucht worden wäre. Doch man konnte es sich selbst unmöglich verbergen, dass sogar einige dieser Reiz-Mittel schon verbraucht seien, indem sie nicht mehr halb so stark zogen, als sie ehemals gezogen hatten.

§. 10.

So verhielt es sich am sichtbarsten mit den religiösen Gründen, durch welche sich sonst die Andacht der Laien die reichsten Schenkungen an die Kirche abdrängen liess. Wenn man es auch noch fortdauernd glaubte, dass man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtnis an die Kirche die Strafe seiner Sünden am gewissesten abkaufen, oder sich einen kürzeren Aufenthalt im Fegefeuer erkaufen könne, so schien doch der Glaube unendlich viel von seiner Kraft und Wirksamkeit verloren zu haben. Und gerade bei der Menschen-Klasse, bei welcher er ehemals am ergiebigsten gewesen war, am meisten verloren zu haben. Die Könige und die Fürsten, die Großen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemals, wie sie bei der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigsten Kosten abkommen könnten. Sie machten auch wohl selbst von den wohlfeileren Ausgleichungs-Mittel Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Klasse, die nichts zu geben hatte, anweisen musste, oder taten doch gerade nicht mehr, als sie nach einer sehr mäßigen eigenen Schätzung für nötig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundstück, für das sie im Namen Gottes oder in dem Namen ihres Heiligen, dem es geschenkt wurde, zu quittieren hatte. Aber die großen Vermächtnisse, durch welche sie ehemals zu der Universal-Erbin so manches reichen Sünders eingesetzt, und die Kapital-Schenkungen, durch welche ihr sonst ganze Villen und Landgüter auf einmal zugeworfen wurden, kamen immer seltener vor.

§. 11.

Die Stiftung so mancher neuen Kirchen und Bistümer im zehnten und zum Teil noch im eilften Jahrhundert kann nicht als Gegen-Beweis angeführt werden. Einmal fand sie fast nur in Deutschland statt, und dann fanden sie hier aus Gründen statt, bei denen die Religion weit weniger zu tun hatte, als die Politik. Es war nicht Andacht, welche den Kaiser Otto I dazu bewog, die Bistümer zu Brandenburg und zu Havelberg, zu Zeitz und zu Merseburg, zu Meißen und zu Magdeburg zu stiften. Und es war noch weniger Andacht, welche ihn und seine nächsten Nachfolger dazu antrieb, den deutschen Bischöfen so viele weltliche Rechte und Regalien, die freilich auch zum Teil höchst einträglich waren, zu verleihen. Wenn aber auch noch im eilften Jahrhundert der fromme Heinrich II aus lauterer Andacht das Bistum zu Bamberg stiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat-Stift um diese Zeit dotiert wurde, so konnte doch dies gar nicht mit dem Segen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeströmt war.

§. 12.

Doch es war auch sehr natürlich, dass die Freigebigkeit der Laien gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Laien sich selbst verhehlen, dass sich die Umstände der Kirche geändert hätten? Mochte auch das Zeitalter noch keinen klaren Begriff davon haben, dass und warum man die Kirche nicht allzu reich machen dürfe. Aber wenn sie doch in jeder Provinz und in jedem Gau schon das meiste und das beste Land besaß, wenn es schon bischöfliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafschaft, und Dorf-Kapellen gab, welche an Zinsen und Gülten ebenso viel als ein

Herren-Hof einzunehmen hatten, so konnte man sich wenigstens nicht mehr gedrungen fühlen, ihre Armut zu bedenken. Auch mochte manchen ein dunkles Gefühl vorschweben, dass eine Schenkung an die reiche Kirche nicht mehr halb so verdienstlich sein könne, als einst eine Schenkung an die ärmere gewesen war. Und wenn man endlich noch dazu nimmt, dass auch in diesem Zeitalter die Klöster unendlich viel auffingen, das sonst in den Haupt-Kanal der Kirche geflossen sein würde, so kann man es gar nicht befremdend finden, dass sich jetzt das Haupt-Gut der Kirche nicht mehr in einer gleichen Progression oder nicht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte, mit welcher er seinen gegenwärtigen Stand erreicht hatte.

§. 13.

Indessen mag dies doch nur von dem Ganzen, aber nicht von den einzelnen Kirchen gelten. Und selbst in Beziehung auf das Ganze bleibt es gewiss, dass die Kirche auch in diesem Zeitalter noch Zufluss genug, und Erwerbs-Mittel genug hatte. Wodurch sie doch selbst bei einer nicht sehr guten Haushaltung, bei vermehrten Ausgaben und bei einem vergrößerten Aufwand ihr Eigentum unvermindert erhalten konnte. Schon dies trug sehr viel aus, was ihr jetzt --- aber freilich nur an einigen Oertern, und vorzüglich in Deutschland --- nicht mehr die Andacht, sondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man sie noch lange nicht, vermittelt der schönen Erwerbs-Methode durch die sogenannten contractus precarios ihren Güterstock zu vermehren. Denn man liess sie selbst noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das sie die Liebhaberei dazu künstlich zu reizen wusste. Ebenso viel mochte sie durch die feuda oblata gewinnen, die man ihr von so vielen Seiten her aufdrang. Aber am meisten musste ihr jene einzige Haupt-Quelle von Einkünften eintragen, deren Besitz ihr vollends in diesem Zeitalter gesichert, und jetzt auf immer gesichert wurde. Dabei kann man wohl an nichts anderes als an die Zehnten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als selbst ihr Grund-Eigentum jemals werden konnte.



Erzbischof Gerbert von Reims genannt Silvester II. Darstellung des Teufel-Bündnisses (um 1460)

(Bildquelle: Wikipedia)